

STATUTEN QUARTIERVEREIN DYNAMO ISELIN

Name, Sitz und Zweck

- §1 Unter dem Namen „Quartierverein Dynamo Iselin“ (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.
- §2 Der Verein setzt sich für soziokulturelle Angebote und Aktivitäten im Quartier ein, die den sozialen Zusammenhalt stärken, das Quartierleben fördern und zur Steigerung der Lebensqualität beitragen. Er tut dies insbesondere mit dem Aufbau und des Betriebes eines Quartiertreffpunktes. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Tätigkeiten auch mobile Quartierarbeit. Der Verein vermietet seine Räumlichkeiten auch an Dritte.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- §3 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelpersonen und Kollektive) sowie juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- §4 Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt in Form eines schriftlichen Antrags an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung eines allfälligen Mitgliederbeitrags bzw. durch die Aufnahme-Bestätigung durch den Vorstand.
- §5 Einem Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Austritt möglich. Der allfällige Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist zu entrichten.
- §6 Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, jederzeit von der Mitgliedschaft ausschliessen. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides Beschwerde an die Mitgliederversammlung geführt werden.
- §7 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Form von Vereinsarbeit oder Geld erhoben. Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Organisation

- §8 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- §9 Die Mitgliederversammlung
- Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, wenn es vom Vorstand beschlossen wird,

wenn es von 1/5 der Mitglieder schriftlich begründet verlangt wird oder wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung dies beschliesst.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche oder elektronische Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste werden allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin zugestellt.

Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind die folgenden:

- a) Entgegennehmen des Berichts der Revisionsstelle und anschliessende Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums sowie der Revisionsstelle;
- c) Festlegung von Mitgliederbeiträgen;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Beschwerde gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Behandlung von Anträgen.

Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben anderslautende statutarische Bestimmungen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) bis maximal neun (9) Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied Präsident/Präsidentin ist. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von einem (1) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Er erstellt das Budget.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Versammlung gegenüber für die Tätigkeit solcher Arbeitsgruppen verantwortlich.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Anstellung von Personal und für das damit verbundene Qualitätsmanagement.

Bei Interessenskollisionen treten die involvierten Vorstandsmitglieder in den Ausstand.

§11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Weiter überprüft die Revisionsstelle die Übereinstimmung von Vereinsaktivitäten mit dem Vereinszweck.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Revisionsstelle entspricht der Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

Mittel und Haftung

§12 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Öffentlichen Mitteln;
- b) allfälligen Mitgliederbeiträgen;
- c) Beiträgen von Stiftungen und Institutionen;
- d) Beiträgen von Spenden und Vermächtnissen;
- e) Erträgen von Sammelaktionen aus eigenen Veranstaltungen;
- f) eventuelle Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten des Treffpunktes;

§13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

§14 Der Verein besteht für unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der letzten Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, welche die Voraussetzung von § 33 lit. B, bzw. § 70 lit. C des baselstädtischen Steuergesetzes erfüllt und deren Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins ähnlich ist. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§15 Das Vereins-/Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet auf Ende 2021.

§16 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft. Sie sind an der Versammlung vom 17.11.2020 angenommen worden.

Die Vorstands Gründungsmitglieder:

Emanuel Arbenz, Nadir Bal, Roger von Felten, Cristina Franchi, Patricia Hacker, Franziska E. Schneider, Basil Stadelmann, Mirjam Zahnd (online)
Angelina Koch (Versammlungsleitung, nicht im Vorstand)

Basel, den 17.11.2020

Vorläufige Postadresse (bis eigene Räumlichkeiten vorhanden sind):

Stadtteilsekretariat Basel-West
c/o Quartierverein Dynamo Iselin
Elsässerstrasse 12
4056 Basel